

BLV Geschäftsstelle • Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg
Postfach 101453
70013 Stuttgart

Waldemar Futter
BLV-Vorsitzender

Geschäftsstelle
Schwabstr. 59
70197 Stuttgart
☎ 0711 489837-0
FAX 0711 489837-19
E-Mail info@blv-bw.de
www.blv-bw.de

Stuttgart, 09.10.2007

Einstufung von sog. Seiteneinsteigern bei Neueinstellung im Arbeitnehmerverhältnis nach TV-L an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Einstufung von Nicht-Seiteneinsteigern bei Neueinstellung im Arbeitnehmerverhältnis nach TV-L an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Philologenverband (PhV) und die Berufsschullehrerverbände (BLV) begrüßen die Neuregelung, Seiteneinsteigern, die vor dem 1. November 2006 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, förderliche Zeiten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L bei Neueinstellung anzurechnen.

PhV und BLV erachten aber die Situation der meist älteren Seiteneinsteiger, die *nach* dem 1. November 2006 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben bzw. beginnen werden und dann im Arbeitnehmerverhältnis neu eingestellt werden, für unbefriedigend. Sie würden als Entgelt Stufe 1 der EG 13 TV-L erhalten.

Diese erhebliche Gehaltseinbuße im Vergleich zum BAT, ganz zu schweigen von der großen Diskrepanz zwischen Netto-TV-L- und Netto-Beamten-Gehalt oder gar zum Verdienst in der Wirtschaft bzw. Industrie würde die mit finanziellem Aufwand des Landes in besonderen Seminarkursen des Vorbereitungsdienstes erfolgreich in Mangelfächern pädagogisch ausgebildeten Seiteneinsteiger davon abhalten, als qualifizierte Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis zur Unterrichtsversorgung an den Gymnasien und Beruflichen Schulen beizutragen.

Nach Kenntnis des PhV und des BLV will das Land Baden-Württemberg aber weiterhin das Potenzial der Seiteneinsteiger zur Unterrichtsversorgung in Mangelfächern nützen. PhV und BLV hoffen deshalb, dass unbestätigte Informationen, nach denen beabsichtigt ist, *allen* Seiteneinsteigern förderliche Zeiten bei Neueinstellung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L anzurechnen, offiziell bestätigt werden. Dies wäre nicht nur im Interesse der betroffenen Lehrkräfte, sondern auch im Interesse der zu versorgenden Gymnasien und Beruflichen Schulen und damit im Eigeninteresse des Landes Baden-Württemberg.

PhV und BLV halten folgenden weiteren Sachverhalt für äußerst problematisch und deshalb ebenso für dringend änderungsbedürftig:

Die oben aufgeführten großen finanziellen Unterschiede zwischen nach dem TV-L und nach dem BAT eingestellten Lehrkräften, ganz zu schweigen von dem großen finanziellen Abstand zu beamtet eingestellten Lehrkräften, waren vor Inkrafttreten des TV-L nicht absehbar. Wer vor dem 1. November 2006 mit dem Vorbereitungsdienst begann, ging von einem Gehalt und einer Gehaltsstruktur in Anlehnung an den BAT aus. PhV und BLV plädieren deshalb nachdrücklich dafür, bei Neueinstellung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2006 begann, diesen Personen förderliche Zeiten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L entsprechend dem bei Seiteneinsteigern angewandten Verfahren anzurechnen.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wer noch bereit sein wird, für ein Anfangsgehalt E 13 Stufe 1 nach anspruchsvollem Studium und Vorbereitungsdienst im gymnasialen Lehramt bzw. an Beruflichen Schulen zu unterrichten. PhV und BLV appellieren an das Land Baden-Württemberg, dem bestehenden und in der Zukunft noch zunehmenden Lehrkräftemangel durch attraktivere Konditionen, d. h. auch durch eine bessere Bezahlung, gegenzusteuern.

PhV und BLV weisen darauf hin, dass auch in anderen Bundesländern ein Lehrkräftemangel bereits besteht bzw. sich abzeichnet. Selbst ein Wechsel einer beschäftigten Lehrkraft von einem der sog. neuen in ein sog. altes Bundesland ist zu den Konditionen des TV-L mit Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe beim neuen Arbeitgeber unattraktiv. Auch hier halten PhV und BLV den gegenwärtigen Zustand für untragbar und fordern eine Änderung; denn de facto ist momentan ein Bundeslandwechsel für vor dem 1. November 2006 eingestellte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis unmöglich – niemand kann einen monatlichen Verlust von bis zu 900 EUR oder gar 1000 EUR brutto hinnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Waldemar Futter
Vorsitzender